

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der Modellsportclub Düren Stadt und Land e.V. (im folgenden Club genannt) ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt und des Kreises Düren.

§ 2 Zweck des Clubs

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Modellsports. Durch den Selbstbau der Modelle soll die handwerkliche Ausbildung, insbesondere der jugendlichen Mitglieder, gefördert werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können den genannten Zwecken des Clubs zu dienen. Das Clubeigentum ist pfleglich zu behandeln.

§ 3 Mitgliedschaft

Es sind folgende Mitglieder vorgesehen:

1. Ordentliche (ausübende) Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich im Sinne §2 der Satzung betätigen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die dem Club die Durchführung seiner Ziele ermöglichen. Sie haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern können aufgrund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich gestellt werden. Minderjährige bedürfen der Genehmigung Ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder erkennen die vorliegende Satzung des Clubs an.



§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch den Austritt.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt mit Ablauf des Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige, die bis spätestens 30. September des gleichen Jahres an den Vorstand abzusenden ist.

2. Durch Verfall.

Wenn ein Mitglied mit dem Beitrag bis zum 1. März in Rückstand ist und nach zweimaliger Aufforderung der Zahlung ohne ausreichende Entschuldigung nicht nachkommt, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch. Eine Benachrichtigung erfolgt nicht.

3. Durch Tod.

Bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes bleiben dessen Verpflichtungen dem Club gegenüber bestehen. Die Benutzung Clubeigener bzw. angepachteter Einrichtungen sind vom Tag des Ausscheidens aus dem Club untersagt. Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird anlässlich der folgenden monatlichen Zusammenkunft bekanntgegeben.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag und der Aufnahmebeitrag für neue Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Eine Rückzahlung eingezahlter Beiträge ist bei Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung oder Aufhebung des Clubs ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mindestens einmal im Jahr ein. Beschlüsse anlässlich der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Versammlung werden ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste erstellt. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Beschluß über die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung.
Entgegennahme des Geschäfts - und Kassenberichts Entscheidung
über Anträge von Mitgliedern, soweit diese mindestens acht Tage vor
der Mitgliederversammlung vorgelegt wurden.

Wahl des Vorstandes: Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand im Sinne § 26 BGB (s. § 10), den zweiten Vorsitzenden und zwei Kassenprüfer.

Die Angehörigen der einzelnen Modellsportart, sofern diese mindestens 10 Mitglieder umfassen, können je einen Beisitzer zum Vorstand wählen. Alle anderen Funktionäre, z.B. Flugbetriebsleiter, werden vom Vorstand ernannt.



§ 9 Vorstand des Clubs

Der Vorstand des Clubs setzt sich zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Kassenverwalter
4. Geschäftsführer
5. ggf. Beisitzer (1., 3. und 4. : Vorstand im Sinne § 26 BGB)

Alle Tätigkeiten des Vorstandes werden ehrenamtlich ausgeübt. Entscheidungen innerhalb des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Verhandlungsleiter. Alle mit Aufträgen und Ämtern betraute Personen sind dem 1.Vorsitzenden gegenüber für die gewissenhafte Führung der Geschäfte verantwortlich.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Alle **2 Jahre** stellt der Vorstand die **Vertrauensfrage**, zu der sich die Hauptversammlung äußert. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.

Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10 Geschäftsführung

Die laufende Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorstandes. Zeichnungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinn § 26 BGB (s. § 8). Bei Eingehen von Verpflichtungen und Verfügungen über Vermögensobjekte des Clubs ist vorherige Zustimmung des Vorstandes herbeizuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem durch den Vorstand einberufen werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.



§ 14 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.